

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Kulturausschuss</b>	15.05.2024	öffentlich
<b>Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss</b>	22.05.2024	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	23.05.2024	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## **Integration von Arbeit und Leben Bielefeld e. V. DGB/VHS in die Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS NRW e. V.**

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine – der kommunale Zuschuss in Höhe von 28.684 € jährlich bleibt unverändert

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

### Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss und der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen dem Rat der Stadt zu beschließen:

1. Dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen Arbeit und Leben Bielefeld e. V. DGB/VHS und der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS NRW e. V. wird zugestimmt.
2. Der Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld als Trägerin der Volkshochschule und dem Deutschen Gewerkschaftsbund für die Region Ostwestfalen-Lippe über ihre Zusammenarbeit in einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Bielefeld DGB/VHS wird zugestimmt.

### Begründung:

Im Herbst/Winter 2022 wurde den Vorständen von Arbeit und Leben Bielefeld e. V. DGB/VHS und der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS NRW e. V. der Prüfauftrag für eine Verschmelzung des Bielefelder Vereins auf den Verein Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) erteilt. Von Dezember 2022 bis August 2023 trafen sich die Geschäftsführungen zu monatlichen Sitzungen, um die notwendigen Informationen zu den Bereichen Finanzen, Personal, vertragliche Verpflichtungen, Projektförderungen, öffentliche Förderungen, Kooperationen sowie Vereins- und Arbeitsstrukturen zu sammeln und sich darüber auszutauschen.

Auf Grundlage der rechtlichen Beratung durch Notare und Anwälte ist die Verschmelzung des Bielefelder Vereins auf den Verein Landesarbeitsgemeinschaft das am besten geeignete Verfahren. Es führt zu einer Gesamtrechtsnachfolge der LAG und wird rückwirkend zum 01.01.2024 wirksam, in dem es gerichtlich beantragt und umgesetzt wird. Durch die Gesamtrechtsnachfolge übernimmt die LAG alle Verträge, das Vereinsvermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten des Bielefelder Vereins.

Eine Verschmelzung bedeutet für den Bielefelder Verein eine Betriebsänderung gem. § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes und löst entsprechende Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates aus, zu denen die Möglichkeit, über einen Interessenausgleich zu verhandeln, gehört.

Voraussetzung für eine rückwirkende Verschmelzung zum 01.01.2024 ist die Einreichung der entsprechenden Anträge/Unterlagen bei den beiden zuständigen Amtsgerichten bis spätestens zum 31.08.2024. Zuvor müssen die zuständigen Gremien die Jahresabschlüsse 2023 inkl. der Bilanzen beschließen, ein **Verschmelzungsvertrag** (Anlage 1) aufgesetzt, die Mitbestimmungsfristen für die Betriebsräte eingehalten und notariell begleitete Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.

Die Kooperation mit der Stadt Bielefeld beinhaltet, dass Arbeit und Leben politische und soziale Bildungsangebote mit einem kommunalen Bezug und in der Region durchführt. Dafür erhält der Verein einen Zuschuss von der Stadt Bielefeld für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand in Höhe von jährlich 28.684 € und kann ein im Besitz des ISB stehendes Gebäude im Ravensberger Park nutzen. Der bestehende Mietvertrag bleibt unberührt. Diese langjährige kommunale Verbindung soll auch nach der Verschmelzung weitergeführt werden. Dies sichert Arbeit und Leben Bielefeld e. V. eine tragfähige Ausgangsposition und der Stadt Bielefeld einen verlässlichen Partner für politische Bildung. Dafür wird die als Anlage 2 beigefügte **Vereinbarung** zwischen der Stadt Bielefeld als Trägerin der Volkshochschule und dem Deutschen Gewerkschaftsbund für die Region Ostwestfalen-Lippe geschlossen und vom Rat der Stadt beschlossen.

Der Status der örtlichen Arbeitsgemeinschaft Bielefeld (öAG) im Sinne der §§ 3 und 13 der Satzung der LAG verändert sich nicht. Nach erfolgter Verschmelzung muss sich die öAG eine Geschäftsordnung zur Regelung der finanztechnischen und organisatorischen Geschäftsabläufe geben, die die vorherige eigene Satzung ersetzt und die Satzung der LAG zur Grundlage hat. Dabei verändert sich die Rolle der Gremien in Bielefeld deutlich, indem der Vorstand und die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungsbefugnisse an die Gremien der LAG verlieren. Deshalb wird die Umwandlung in einen Beirat vorgeschlagen, der die Arbeit auf Grundlage der Geschäftsordnung inhaltlich begleitet und steuert. Darüber hinaus soll zur Begleitung des Übergangs eine Vertretung der öAG in den Vorstand der LAG gewählt werden.

Die Aufgaben der Geschäftsführung vor Ort werden sich ebenfalls verändern. Die Personalhoheit geht aufgrund der Satzung an den Vorstand der LAG über, die Personalführung und Verhandlungen mit dem Betriebsrat an die Geschäftsführung der LAG.

Dr. Witthaus  
Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.